

Es fehlen

Rosatzin Günter, GV	entschuldigt
Sighart Robert, GR	entschuldigt
Mayr Marco, GR	entschuldigt
Mesanovic Sanda, GR	entschuldigt
Bramberger Philipp Maximilian, GR	entschuldigt
Windhager Urban, GR	entschuldigt
Auer Florian, GR Mag.	entschuldigt
Perlinger Birgit, GR	entschuldigt

Bgm. Kerbl eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm einberufen wurde. Die Einladungen wurden an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. soweit solche entschuldigt sind, an die vorgeschlagenen Ersatzleute rechtzeitig, elektronisch, am 07.02.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, gesandt. Gleichzeitig wurde die Kundmachung betreffend die Gemeinderatssitzung (unter Bekanntgabe der Tagesordnung) an der Amtstafel angehängt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Kerbl teilt mit, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2022 zur Einsichtnahme aufgelegt ist. Die Unterzeichnung dieses Protokolls erfolgt im Rahmen dieser Sitzung.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Breitbandbüros Oberösterreich
2. Finanzangelegenheiten
 - 2.1. Straßenbauprogramm bzw. Infrastrukturmaßnahmen 2023
 - 2.2. Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen - Finanzierungsplan
 - 2.3. Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen - Auftragsvergaben
 - 2.4. Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Vorhaben Hubrettungsbühne BRONTO SKYLIFT F 32 TLK FF Sierning - 10-Jahreswartung – Finanzierungsplan
 - 2.5. WEV Eisenwurzten - Instandsetzungsmaßnahmen 2023 - neue Prozentzahl BZ-Mittel
 - 2.6. Vereinbarungen - Globalbudget
 - 2.7. Preisgestaltung Restmüllsäcke
3. Bauangelegenheiten
 - 3.1. Veränderung öffentliches Gut - Knoten B122 / B140 Katasterschlussvermessung § 15 LTG
 - 3.2. Veränderung öffentliches Gut - Ruthnergasse 19a § 15 LTG
 - 3.3. Einleitung Änderung FWP 5.49 und ÖEK 2.27, Sierninghofenstraße 88-90
 - 3.4. Änderung FWP Nr. 5.66 und ÖEK Nr. 2.34 - Steyrer Straße 54a
 - 3.5. Änderung FWP 5.55 Schweizweg - SV Sierning
 - 3.6. Änderung FWP 5.60 und ÖEK 2.30 - Rotes Kreuz
 - 3.7. Änderung FWP 5.58 - Kapellenweg - Bergmayr
 - 3.8. Verordnung Teilauflassung des öffentlichen Gutes - Hubstraße 7
 - 3.9. Verordnung Teilauflassung des öffentlichen Gutes - Gärtnerweg 20
 - 3.10. Antrag auf Ausnahme von der Bezugspflicht
 - 3.11. Leitsätze aus der GR Klausur zur generellen Überarbeitung der Flächenwidmung
4. Weitere Angelegenheiten

- 4.1. Verleihung von Verdienstkreuzen der Marktgemeinde Sierning
- 4.2. Gleichstellungsprogramm
- 5. Berichte
- 6. Allfälliges

Da gegen die Tagesordnung keine Einwände erhoben werden, gilt diese als richtig und angenommen.

1. Vortrag des Breitbandbüros Oberösterreich

- Bgm. Kerbl begrüßt Herrn Mayr vom Breitbandbüro Oberösterreich, dankt ihm, dass er sich Zeit genommen hat und ersucht um seinen Vortrag.

Es folgt ein Vortrag zum Thema Breitband.

- Weiteres werden von Herrn Mayr diverse Fragen der Gemeinderatsmitglieder beantwortet.

- Bgm. Kerbl bedankt sich bei Herrn Mayr.

- Herr Mayr verlässt den Sitzungssaal.

2. Finanzangelegenheiten

2.1. Straßenbauprogramm bzw. Infrastrukturmaßnahmen 2023

Bgm. Kerbl ersucht den Obmann des Ausschusses für Infrastruktur, Feuerwehrwesen und Zivilschutz um den Bericht.

Vzbgm. Reiterer: Das Straßenbauprogramm wurde in den Sitzungen des Ausschusses für Infrastruktur, Feuerwehrwesen und Zivilschutz am 22. November 2022 und 07. Februar 2023 behandelt. Für das Jahr 2023 werden in folgenden Bereichen Straßen- bzw. Infrastrukturbauarbeiten vorgeschlagen: Die Asphaltierungsarbeiten in der Uferstraße (Restarbeiten aus dem Jahre 2022) schlagen sich wie folgt nieder:

Straßenprojekt	Straßenbau – brutto
Uferstraße (Asphaltierung)	54.195,17

Weiters sind folgende Straßenzüge vorgesehen:

Straßenprojekt	Straßenbau – brutto
Josef-Fürlinger-Straße (Baustraße/Rotes Kreuz)	47.631,20
Frauenhofenstraße, Radweg - Teil 2	119.265,43
Frauenhofenstraße – Fahrbahn im Bereich Radweg Teil 2	205.477,66
Tafernstraße (Baustraße)	49.629,32
Zirbenweg	50.007,80
ASZ-Baustraße ****	73.395,72
Messerergasse / Gießgasse - Schwarz / Welser Heimstätte - STB neu gerechnet	34.869,96

Gärtnerweg (Baustraße/Simader)	128.008,00
Verlängerung Geyrweg 8 a	15.348,26
Parkplatz Neustraße (Umbau Ein- und Ausfahrt)	20.764,14
	744.397,49

ASZ-Baustraße***: Durch die laufende Straßenplanung für diesen Bereich wird es hier noch zu Veränderungen (auch im Bereich der Kosten) kommen (eventuell weitere Grundinanspruchnahme für die Straße bzw. für den Geh-/Radweg).

Straßenprojekt
Ruthnergasse/Frauenhofenstraße

Die Planung für diesen Bereich ist noch nicht abgeschlossen. Nachdem die Planung vorliegt, wird diese dem Infrastrukturausschuss vorgestellt bzw. eine notwendige Grundinanspruchnahme mit den betroffenen Grundeigentümern besprochen. Im Anschluss daran wird es eine Vorstellung der geplanten Maßnahmen für die betroffene Bevölkerung in diesem Straßenzug geben. Weiters ist nach Abschluss der Planungsphase der Straßenbaubereich in Bauabschnitte zu teilen (je nachdem wieviel an finanziellen Mitteln für diesen Bereich im heurigen Jahr aufgebracht werden können, werden sich die Bauabschnitte gestalten).

Sämtliche angeführten Kosten sind Bruttokosten, wobei es innerhalb der finanziellen Darstellung noch eine Aufteilung der einzelnen Positionen in Straßenbau/Straßenbau-Kanal/Straßenbau-Wasser/Straßenbau-Straßenbeleuchtung gibt (Straßenbau und Straßenbeleuchtung: brutto; Kanal und Wasser: netto).

Es fallen zusätzlich zum Straßenbau Wasserleitungs- bzw. Kanalbauarbeiten an, welche sich wie folgt niederschlagen:

Straße	Wasserleitung bzw. Kanalbau – netto
Josef-Fürlinger-Straße (Wasserleitung)	38.028,89
Frauenhofenstraße (Wasserleitung RADWEG)	109.566,01
Zirbenweg	7.308,28
ASZ-Baustraße	80.999,40
	235.902,58

Weitere Maßnahmen sind unter anderem noch aus den Bereichen Kanalsanierungen/Straßeninstandhaltung/Straßenbeleuchtung vorgesehen. Weiters werden auch noch Arbeiten über den WEV abgewickelt:

Straße	netto
Schwamingstraße (Hangwasser Fertigstellung – ohne Absturzsicherung)	3.651,74
Primitstraße (Straßenbereich - Unterspülungen Steyr)	9.304,27
Paichbergstraße BA 01 –Straßenbeleuchtungskabel	42.317,62

Pöschlstraße – WEV – Kostenaufteilung	Kosten werden unter TOP 2.5. behandelt
---------------------------------------	--

Niederbrunnern - WEV	Kosten werden unter TOP 2.5. behandelt
----------------------	--

Nach Rücksprache mit dem WEV wird das Projekt „Hofzufahrten“ (Leader-Projekt) erst fixiert, wenn der WEV die finanziellen Mittel seitens der EU zugesichert bekommen hat. Derzeit sind keine finanziellen Mittel im Voranschlag 2023 für dieses Projekt beinhaltet (wenn Arbeiten im Jahr 2023 erfolgen - Nachtragsvoranschlag 2023).

Pachschallernstraße: Die Sanierung dieses Straßenbereiches wurde vorläufig (im Zuge der Voranschlagserstellung) zurückgestellt. Es soll die finanzielle Entwicklung der Marktgemeinde Sierning abgewartet werden und Mitte des Jahres entschieden werden, ob diese Maßnahmen noch im heurigen Jahr abgewickelt werden können (dann Abdeckung im Nachtragsvoranschlag 2023).

Es handelt sich bei sämtlichen Preisen um vorläufige Mengenermittlungen, wobei aufgrund der Preisentwicklungen eventuell mit zusätzlichen Kosten zu rechnen ist (Basis: Best- und Billigstbieterangebot JBV BA 903 vom 06.12.2022). Grabungskosten im Zuge der Kanalsanierungen durch die Fa. Quabus bzw. die Planungskosten sind in den angeführten Summen nicht beinhaltet. Diese stellen sich wie folgt dar:

Kanalsanierungen - Grabungen von Fa. Leyrer + Graf im Zuge vom Quabus-Auftrag:	Kanalsanierung/ NETTO	Asphaltierung/ BRUTTO
Saaßer Straße	46.489,69	20.856,02
Auweg	10.169,81	5.723,89
Steyrtalstraße 108	3.519,54	kein Asphalt
Ortmayrstraße	3.565,59	kein Asphalt
	63.744,63	26.579,91
Leistungsentfall von Quabus	-11.000,00	
	52.744,63	

Weiters wird darauf hingewiesen, dass nach der Frostperiode das Straßennetz kontrolliert wird und sicherlich viele Straßeninstandsetzungsarbeiten in Angriff zu nehmen sind. In der Folge wird es mit sämtlichen Leitungsträgern ein Koordinierungsgespräch geben, um etwaige Arbeiten der Leitungsträger abstimmen zu können.

Vzbgm. Reiterer ersucht den Vorsitzenden, über das Straßenbauprogramm bzw. Infrastrukturmaßnahmen 2023 abstimmen zu lassen.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DAS VORGETRAGENE STRASSENBAUPROGRAMM BZW. DIE INFRASTRUKTURMAßNAHMEN 2023 VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.2. Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen - Finanzierungsplan

Bgm. Kerbl: Das Land OÖ/IKD teilt im Schreiben IKD-2019-428341/34-Rei mit, dass die Überprüfung des Antrages vom 9. Februar 2023, im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, für das Projekt Volksschule Sierninghofen - Generalsanierung - folgende neue Finanzierungsdarstellung ergibt:

Bezeichnung d. Finanzierungsmittel	2022	2023	2024	2025	Gesamt in Euro
Eigenmittel d. Gemeinde	56.000			425.429	481.429
Haushaltsrücklagen		548.700			548.700
LZ, GEFT		404.000	219.700	225.900	849.600
BZ – Projektfond		695.200			695.200
Summe in Euro	56.000	1.647.900	219.700	651.329	2.574.929

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2019-428341/27-Ho vom 03.08.2022 in der Höhe von 2.521.412 Euro (brutto) wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN VORGETRAGENEN FINANZIERUNGSPLAN VOLLINHALTLICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.3. Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen - Auftragsvergaben

ACHTUNG: Es wird ausdrücklich auf folgende Bestimmung des BUNDESVERGABEGESETZES 2018 hingewiesen:

Schutz der Vertraulichkeit, Verwertungsrechte

§ 27. (1) Der öffentliche Auftraggeber und die Teilnehmer eines Vergabeverfahrens haben den vertraulichen Charakter aller bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens ausgetauschten Informationen zu wahren.

Bgm. Kerbl: BM Ing. Christian Engel, 4522 Sierning, Neustraße 10/1, wurde mit der Ausschreibung der Dachdecker/Spengler-, Elektroinstallations-, Fenster/Raffstore-, Glaser-, Innentüren-, Leichtmetall-, Schlosser-, Zimmerer- und HKLSarbeiten für die Sanierung bzw. den Umbau der Volksschule Sierninghofen beauftragt. Alle Gewerke wurden durch das Büro BM Ing. Engel ausgeschrieben, verhandelt und geprüft.

Sämtliche Angebote wurden rechnerisch, formal und technisch überprüft. Dargestellt wird das Endergebnis. Preise netto (ohne MWSt.) in Euro.

In der Folge die Vergabevorschläge:

1. Dachdecker- und Spenglerarbeiten:

Bieterfirma	Nachlass	Vergabesumme netto geprüft	
Dachdeckerei Lehner GmbH, 4522 Sierning	5%	EUR	104.043,19

Die Angebote wurden nach der Ausschreibungsvorlage erstellt. Die Einheitspreise wurden geprüft und keine aufklärungswürdigen Differenzen festgestellt, daher erfolgte mit keinem Bieter ein Aufklärungsgespräch.

Es wird vorgeschlagen, die Lehner GmbH, 4522 Sierning, mit den Arbeiten zu beauftragen.

2. Elektroinstallationsarbeiten:

Bieterfirma	Nachlass	Vergabesumme netto geprüft	
ETECH Schmid u. Pachler Elektrotechnik GmbH & Co KG, 4020 Linz	0%	EUR	309.248,12

Die Angebote wurden nach der Ausschreibungsvorlage erstellt. Die Einheitspreise wurden geprüft und mit marktüblichen Preisen verglichen, es wurden keine aufklärungswürdigen Differenzen festgestellt, daher erfolgte mit keinem Bieter ein Aufklärungsgespräch.

Es wird vorgeschlagen, die ETECH Schmid u. Pachler Elektrotechnik GmbH & Co KG, 4020 Linz, mit den Arbeiten zu beauftragen.

3. Fenster- und Raffstoremontage:

Bieterfirma	Nachlass	Vergabesumme netto geprüft	
Reform Fenster GmbH, 4400 Steyr	5%	EUR	178.141,94

Beim Angebot der Reform GmbH wurde ein Summenfehler festgestellt. Die angebotenen Regiearbeiten wurden in der Gesamtsumme nicht berücksichtigt. Die Reihung verändert sich dadurch allerdings nicht.

Ein Angebot ist unvollständig (der gesamte Sonnenschutz fehlt) und war daher auszuschließen. Bei den zwei verbleibenden Bietern gibt es keine Rechenfehler oder größere Preisdifferenzen.

Die Angebote wurden nach der Ausschreibungsvorlage erstellt. Die Einheitspreise wurden geprüft und keine aufklärungswürdigen Differenzen festgestellt. Mit der Reform Fenster GmbH wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt, um die Einbausituation aufzuklären.

Es wird vorgeschlagen, die Reform Fenster GmbH, 4400 Steyr, mit den Arbeiten zu beauftragen.

4. Glaserarbeiten:

Bieterfirma	Nachlass	Vergabesumme netto geprüft	
Wezlbacher Glas, 4522 Sierning	2%	EUR	30.328,92

Beim Angebot der Firma Wezlbacher Glas wurde ein Summenfehler festgestellt. Die angebotenen Materiallieferungen für Regiearbeiten wurden in der Gesamtsumme nicht berücksichtigt. Die Reihung verändert sich dadurch allerdings nicht.

Die Angebote wurden nach der Ausschreibungsvorlage erstellt. Die Einheitspreise wurden geprüft und keine aufklärungswürdigen Differenzen festgestellt, daher erfolgte mit keinem Bieter ein Aufklärungsgespräch.

Es wird vorgeschlagen, die Firma Wezlbacher Glas, 4522 Sierning, mit den Arbeiten zu beauftragen.

5. Lieferung/Montage Innentüren:

Bieterfirma	Nachlass	Vergabesumme netto geprüft	
r&r Objektischlerei GmbH, Linz	0%	EUR	56.914,77

Die Angebote wurden nach der Ausschreibungsvorlage erstellt. Die Einheitspreise wurden geprüft und keine aufklärungswürdigen Differenzen festgestellt, daher erfolgte mit keinem Bieter ein Aufklärungsgespräch.

Es wird vorgeschlagen, die r&r Objektischlerei GmbH, 4060 Leonding, mit den Arbeiten zu beauftragen.

Es folgt eine kurze Diskussion betreffend die Vergabe von Aufträgen an Sierninger Betriebe, auch wenn sie nicht der Billigstbieter sind, an der sich GR Forster, Bgm. Kerbl und Amtsleiterin Langeder beteiligen.

6. Leichtmetallarbeiten:

Bieterfirma	Nachlass	Vergabesumme netto Geprüft	
Hammerschmied GmbH, 4230 Pregarten	0%	EUR	31.366,00

Gemäß der Ausschreibung war die Abgabe eines Teilangebotes für die Alu-Türen zulässig. Das war bei Fa. Hammerschmied der Fall. Bei einem weiteren Angebot wurde für den Preisvergleich der Anteil der Brandschutz-Industrietüren in Abzug gebracht. Bei beiden Angeboten gibt es keine Rechenfehler oder größere Preisdifferenzen.

Die Angebote wurden nach der Ausschreibungsvorlage erstellt. Die Einheitspreise wurden geprüft und keine aufklärungswürdigen Differenzen festgestellt, daher erfolgte mit keinem Bieter ein Aufklärungsgespräch.

Es wird vorgeschlagen, die Hammerschmied GmbH, 4230 Pregarten, mit dem Teilbereich Alu-Türen zu beauftragen.

7. Schlosserarbeiten:

Bieterfirma	Nachlass	Vergabesumme netto Geprüft	
Ferrotechnik OHG, 4400 Steyr	0%	EUR	43.679,00

Die Angebote wurden nach der Ausschreibungsvorlage erstellt. Die Einheitspreise wurden geprüft und keine aufklärungswürdigen Differenzen festgestellt, daher erfolgte mit keinem Bieter ein Aufklärungsgespräch.

Es wird vorgeschlagen, die Ferrotechnik OHG, 4400 Steyr, mit den Arbeiten zu beauftragen.

8. Zimmermannsarbeiten:

Bieterfirma	Nachlass	Vergabesumme netto geprüft	
Krückl GmbH&CoKG, 4320 Perg	0%	EUR	85.925,22

Die Angebote wurden nach der Ausschreibungsvorlage erstellt. Die Einheitspreise wurden geprüft und keine aufklärungswürdigen Differenzen festgestellt.

Mit der Krückl GmbH & Co KG wurde ein Lokalausweis durchgeführt um sicherzustellen, dass der Grad und Umfang der Dachstuhlansierungsarbeiten aufgeklärt sind.

Es wird vorgeschlagen, die Krückl GmbH & Co KG, 4320 Perg, mit den Arbeiten zu beauftragen.

9. Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär

Bieterfirma	Nachlass	Vergabesumme netto geprüft	
Maier & Stelzer GmbH	0 %	€ 253.200,00	

Die Angebote wurden nach der Ausschreibungsvorlage erstellt. Die Einheitspreise wurden geprüft und keine aufklärungswürdigen Differenzen festgestellt, daher erfolgte mit keinem Bieter ein Aufklärungsgespräch.

Es wird vorgeschlagen, die Maier & Stelzer GmbH, 4400 Steyr, mit den Arbeiten zu beauftragen.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE VORGETRAGENEN AUFTRAGSVERGABEN DER GEWERKE DACHDECKER, ELEKTROINSTALLATIONEN, LIEFERUNG UND MONTAGE VON FENSTERN UND RAFFSTORES, GLASERARBEITEN, LIEFERUNG UND MONTAGE VON INNENTÜREN, LIEFERUNG UND MONTAGE VON ALUTÜREN, ZIMMERMANNARBEITEN, SCHLOSSERARBEITEN UND HEIZUNGS-, LÜFTUNGS- UND SANITÄRARBEITEN VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.4. Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Vorhaben Hubrettungsbühne BRONTO SKYLIFT F 32 TLK FF Sierning - 10-Jahreswartung - Finanzierungsplan

Bgm. Kerbl: Das Land OÖ/Direktion Inneres und Kommunales teilt im Schreiben vom 24.01.2023 - IKD-2023-21085/4-Rei - mit, dass sich der Finanzierungsplan für das Vorhaben Hubrettungsbühne BRONTO SKYLIFT F 32 TLK - 10-Jahreswartung - wie folgt darstellt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	36.874	36.874
BZ – Sonderfinanzierung	55.400	55.400
Summe in Euro	92.274	92.274

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN VORGETRAGENEN FINANZIERUNGSPLAN VOLLINHALTLICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.5. WEV Eisenwurzen - Instandsetzungsmaßnahmen 2023 - neue Prozentzahl BZ-Mittel

Bgm. Kerbl: In der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 wurde nachstehende Dringlichkeitsreihung des WEV Eisenwurzen beschlossen.

<i>Güterweg:</i>	<i>Abschnitt:</i>	<i>Voraus. Kosten:</i>	<i>Gemeindeanteil:</i>	<i>Voraus. BZ Mittel:</i>	Gde-Anteil Rest	<i>BZ %</i>
<i>Niederbrunnern</i>	<i>Haupttrasse</i>	25.500	12.750	7.900	4.850	62%
<i>Pöschl</i>	<i>Verbindung Pachsallern</i>	125.000	62.500	38.800	23.700	62%
		150.500	75.250	46.700	28.550	

Der WEV Eisenwurzen teilt mit Schreiben vom 19.12.2022 mit, dass die BZ-Mittel von 62 % auf 60 % reduziert wurden.

Der **neue Finanzierungsplan** stellt sich daher wie folgt dar:

<i>Güterweg:</i>	<i>Abschnitt:</i>	<i>Voraus. Kosten:</i>	<i>Gemeindeanteil:</i>	<i>Voraus. BZ Mittel:</i>	Gde-Anteil Rest	<i>BZ %</i>
<i>Niederbrunnern</i>	<i>Haupttrasse</i>	25.500	12.750	7.700	5.050	60%
<i>Pöschl</i>	<i>Verbindung Pachsallern</i>	125.000	62.500	37.500	25.000	60%
		150.500	75.250	45.200	30.050	

Die Abänderung der BZ-Mittel soll vollinhaltlich beschlossen werden.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN NEUEN FINANZIERUNGSPLAN (BZ-MITTEL 60 %), WIE VORGETRAGEN, VOLLINHALTLICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.6. Vereinbarungen - Globalbudget

Bgm. Kerbl: Gemäß § 17 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung kann der Gemeinderat, wenn es den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, bestimmten Einrichtungen der Gemeinde (z.B. Schulen, Kindergärten, Feuerwehren) im Rahmen des Gemeindevoranschlags die **Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagsbeträgen in deren Verantwortung übertragen.**

Im Voranschlag 2023 sind bereits nachfolgende „Globalbudgets“ vorgesehen.

Volksschule Sierning	15.200,00
Volksschule Sierninghofen	14.500,00
Neue Mittelschule Sierning	32.100,00
Musikschule Sierning	2.500,00
Feuerwehr Sierning	18.000,00
Feuerwehr Sierninghofen	16.000,00
Feuerwehr Pichlern	5.000,00
Feuerwehr Hilbern	8.000,00
Pflichtbereichskommando	27.000,00

Die „Bewirtschaftung“ dieser Globalbudgets ist einvernehmlich und schriftlich zwischen Gemeinde und dem jeweiligen Träger der Globalbudgets zu vereinbaren. Die betroffenen Einrichtungen – SchuldirektorInnen und Feuerwehrkommandanten – wurde über die weitere Vorgangsweise bereits informiert.

GR Brillinger ersucht um Auskunft, welche Ausgaben das Pflichtbereichskommando hat.

Bgm. Kerbl: Es wurden z.B. Zelte, ein Anhänger und Atemschutzgeräte gekauft. Das Budget wird von Markus Hofstödter verwaltet.

GR Berner erkundigt sich, ob es für den Kindergarten keinen Bedarf gibt.

Bgm. Kerbl: Der gemeindeeigene Kindergarten wird direkt über die Gemeinde abgewickelt; dies ist mit der Kindergartenleiterin so vereinbart.

GR Heumayr möchte wissen, wie sich die Einzelsummen errechnen, z.B. bei den Schulen nach Anzahl der Schüler, bei den Feuerwehren nach Anzahl der Mitglieder

Bgm. Kerbl: Bei den Feuerwehren richtet es sich auch nach Einsätzen und Gerätschaften, welche im Einsatz sind.

GR Brillinger: Wie verhält es sich bei der Musikschule? Dies ist eine Landeseinrichtung. Welche Dinge zahlen wir für diese?

Bgm. Kerbl: Ankauf und Reparatur von Instrumenten, Notenständer und die Instandhaltung der Räumlichkeiten.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER GENANNTEN GLOBALBUDGETS AN DIE ANGEFÜHRTEN EINRICHTUNGEN ZU ÜBERTRAGEN UND DEN BÜRGERMEISTER ZU ERMÄCHTIGEN, DIE VEREINBARUNGEN ABZUSCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.7. Preisgestaltung Restmüllsäcke

Bgm. Kerbl: In der Gemeinderatssitzung am 15.12.2023 wurde die Erhöhung der wöchentlichen Restmüllentleerung (120 l-Tonne) um € 1,00 beschlossen.

	2022	2023
2-wöchige Entleerung	€ 6,30	€ 7,30
4-wöchige Entleerung	€ 5,70	€ 6,70
6-wöchige Entleerung	€ 5,50	€ 6,50

Aus diesem Grund soll der Preis für die 60 l-Restmüllsäcke um € 0,50 erhöht werden. Somit würde sich der Preis pro Sack statt von derzeit € 3,00 auf € 3,50 erhöhen. Diese Angelegenheit wurde auch im Ausschuss für Umwelt, Klima und Abfallwirtschaft behandelt.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN PREIS FÜR DIE 60-L-RESTMÜLLSÄCKE, GEMÄSS DER EMPFEHLUNG DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT, KLIMA UND ABFALLWIRTSCHAFT, MIT 01.03.2023 VON € 3,00 AUF € 3,50 ZU ERHÖHEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3. Bauangelegenheiten

3.1. Veränderung öffentliches Gut - Knoten B122 / B140 Katasterschlussvermessung § 15 LTG

Bgm. Kerbl: Nach den Straßenbauarbeiten des Knoten B122/B140 hat am 25.04.2022 die Katasterschlussvermessung stattgefunden. Durchgeführt wurde die Vermessung von Mayrhofer & Hackl ZT GmbH mit GZ 15566/22.

Die Katasterschlussvermessung des Amtes der Oö. Landesregierung mit Plandatum 18.05.2022 läuft unter der GZ: 122-233i/22. Es wird dargestellt, dass die hier näher angeführten Grundstücke (Alle KG 49230 Sierning) verändert werden.

Das Trennstück 1 mit einer Fläche von 280 m² wird vom Grundstück Nr. 806/3 (EZ 1156) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 805/1 (EZ 429) zugeschrieben.

Das Trennstück 7 mit einer Fläche von 24 m² wird vom Grundstück Nr. 806/3 (EZ 1156) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 847/1 (EZ 429) zugeschrieben.

Das Trennstück 3 mit einer Fläche von 33 m² wird vom Grundstück Nr. 1212/4 (EZ 1156) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 847/1 (EZ 429) zugeschrieben.

Das Trennstück 5 mit einer Fläche von 45 m² wird vom Grundstück Nr. 1213/1 (EZ 1156) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 847/1 (EZ 429) zugeschrieben.

Das Trennstück 14 mit einer Fläche von 254 m² wird vom Grundstück Nr. 1213/1 (EZ 1156) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 847/1 (EZ 429) zugeschrieben.

Das Trennstück 25 mit einer Fläche von 9 m² wird vom Grundstück Nr. 1213/1 (EZ 1156) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 831/3 (EZ 1020) zugeschrieben.

Das Trennstück 28 mit einer Fläche von 5207 m² wird vom Grundstück Nr. 1213/1 (EZ 1156) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 1213/4 (EZ 1156) zugeschrieben.

Das Trennstück 6 mit einer Fläche von 56 m² wird vom Grundstück Nr. 1212/1 (EZ 1156) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 847/1 (EZ 429) zugeschrieben.

Das Trennstück 2 mit einer Fläche von 4702 m² wird vom Grundstück Nr. 805/1 (EZ 429) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 847/1 (EZ 429) zugeschrieben.

Das Trennstück 20 mit einer Fläche von 14 m² wird vom Grundstück Nr. 805/1 (EZ 429) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 823/3 (EZ 1084) zugeschrieben.

Das Trennstück 9 mit einer Fläche von 3342 m² wird vom Grundstück Nr. 823/4 (EZ 429) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 831/3 (EZ 1020) zugeschrieben.

Das Trennstück 21 mit einer Fläche von 90 m² wird vom Grundstück Nr. 823/4 (EZ 429) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 847/1 (EZ 429) zugeschrieben.

Das Trennstück 10 mit einer Fläche von 1538 m² wird vom Grundstück Nr. 823/14 (EZ 429) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 847/1 (EZ 429) zugeschrieben.

Das Trennstück 17 mit einer Fläche von 89 m² wird vom Grundstück Nr. 823/14 (EZ 429) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 823/3 (EZ 1084) zugeschrieben.

Das Trennstück 18 mit einer Fläche von 0 m² wird vom Grundstück Nr. 823/14 (EZ 429) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 831/3 (EZ 1020) zugeschrieben.

Das Trennstück 11 mit einer Fläche von 1532 m² wird vom Grundstück Nr. 826/6 (EZ 429) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 847/1 (EZ 429) zugeschrieben.

Das Trennstück 15 mit einer Fläche von 34 m² wird vom Grundstück Nr. 826/6 (EZ 429) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 826/8 (EZ 1169) zugeschrieben.

Das Trennstück 22 mit einer Fläche von 9 m² wird vom Grundstück Nr. 826/6 (EZ 429) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 831/3 (EZ 1020) zugeschrieben.

Das Trennstück 4 mit einer Fläche von 162 m² wird vom Grundstück Nr. 806/5 (EZ 305) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 806/3 (EZ 1156) zugeschrieben.

Das Trennstück 8 mit einer Fläche von 46 m² wird vom Grundstück Nr. 806/4 (EZ 305) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 806/3 (EZ 1156) zugeschrieben.

Das Trennstück 27 mit einer Fläche von 7 m² wird vom Grundstück Nr. 806/6 (EZ 305) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 806/3 (EZ 1156) zugeschrieben.

Das Trennstück 12 mit einer Fläche von 760 m² wird vom Grundstück Nr. 826/8 (EZ 1169) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 847/1 (EZ 429) zugeschrieben.

Das Trennstück 29 mit einer Fläche von 30 m² wird vom Grundstück Nr. 826/8 (EZ 1169) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 1213/4 (EZ 1156) zugeschrieben.

Das Trennstück 13 mit einer Fläche von 354 m² wird vom Grundstück Nr. 832/2 (EZ 1348) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 847/1 (EZ 429) zugeschrieben.

Das Trennstück 16 mit einer Fläche von 124 m² wird vom Grundstück Nr. 831/3 (EZ 1020) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 826/8 (EZ 1169) zugeschrieben.

Das Trennstück 23 mit einer Fläche von 8 m² wird vom Grundstück Nr. 831/3 (EZ 1020) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 847/1 (EZ 429) zugeschrieben.

Das Trennstück 24 mit einer Fläche von 112 m² wird vom Grundstück Nr. 831/3 (EZ 1020) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 826/5 (EZ 1346) zugeschrieben.

Das Trennstück 19 mit einer Fläche von 14 m² wird vom Grundstück Nr. 823/3 (EZ 1084) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 831/3 (EZ 1020) zugeschrieben.

Das Trennstück 26 mit einer Fläche von 34 m² wird vom Grundstück Nr. 832/8 (EZ 1236) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 831/3 (EZ 1020) zugeschrieben.

Das Protokoll des Gemeinderates wird mit dem Ersuchen zur Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung an das Amt der Oö. Landesregierung nach den Sonderbestimmungen des §15 LiegTeilG übermittelt.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE ÄNDERUNGEN DES ÖFFENTLICHEN GUTES, DIE MARKTGEMEINDE SIERNING BETREFFEND, GEMÄSS TEILUNGSURKUNDE GZ 122-2331/22 ZU BESCHLIESSEN UND DEN BÜRGERMEISTER ZUR UNTERFERTIGUNG DER EINLEITUNG ZUR VERBÜCHERUNG NACH §§ 15 LIEGTEILG ZU ERMÄCHTIGEN. WEITERS STELLT DER VORSITZENDE DEN ANTRAG, DIE WIDMUNG ZUM GEMEINGEBRAUCH DER FLÄCHEN, DIE DEM ÖFFENTLICHEN GUT DER MARKTGEMEINDE SIERNING ZUGESCHRIEBEN WERDEN, SOWIE DIE AUFLASSUNG AUS DEM GEMEINGEBRAUCH DER FLÄCHEN, DIE VOM ÖFFENTLICHEN GUT DER MARKTGEMEINDE SIERNING ABGESCHRIEBEN WERDEN, ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.2. Veränderung öffentliches Gut - Ruthnergasse 19a § 15 LTG

Bgm. Kerbl: Aufgrund des Abbruches des Gebäudes Ruthnergasse 19 a und der neu errichteten Einfriedung hat sich die Möglichkeit ergeben, den Gehsteig im Bereich des öffentlichen Gutes vor der Liegenschaft, in Abstimmung mit den Grundeigentümern, zu vergrößern.

Mit dem Teilungsentwurf nach § 15 LiegTeilG des staatlich geprüften und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Mayrhofer & Hackl Zivilgeometer ZT GmbH, 4400 Steyr, Stadtplatz 34, GZ 15655/22 vom 15.12.2022 wird dargestellt, dass die Grundstücke Nr. 1216, 1214/2 und 778/4 alle KG Sierning verändert werden.

Das Trennstück 1 mit einer Fläche von 0 m² wird vom Grundstück Nr. 778/4 (EZ 295) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 1214/2 (EZ 1156) zugeschrieben.

Das Trennstück 2 mit einer Fläche von 15 m² wird vom Grundstück Nr. 778/4 (EZ 295) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 1216 (EZ 1156) zugeschrieben.

Die Zu- und Abschreibungen werden kostenlos zwischen den Eigentümern der EZ 1156 und EZ 295 abgewickelt.

Das Protokoll des Gemeinderates wird mit dem Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 LiegTeilG an das Vermessungsamt Steyr übermittelt.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE ÄNDERUNG DES ÖFFENTLICHEN GUTES GEMÄSS TEILUNGSURKUNDE GZ 15655/22 VOM 15.12.2022 ZU BESCHLIESSEN UND DEN BÜRGERMEISTER ZUR UNTERFERTIGUNG DER EINLEITUNG ZUR VERBÜCHERUNG NACH §§ 15 LIEGTEILG ZU ERMÄCHTIGEN. WEITERS STELLT DER VORSITZENDE DEN ANTRAG, DIE WIDMUNG ZUM GEMEINGEBRAUCH DER FLÄCHEN, DIE DEM ÖFFENTLICHEN GUT ZUGESCHRIEBEN WERDEN, ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.3. Änderung FWP 5.49 und ÖEK 2.27, Sierninghofenstraße 88-90

Bgm. Kerbl: Der Grundeigentümer der Grundstücke Nr. .273, .274 und 38/2 KG Sierninghofen hat am 04.02.2021 den Umwidmungsantrag von „Bauland – Betriebsbaugebiet“ in „Bauland – Mischbaugebiet“ gestellt.

Die Grundstücksgesamtgröße beträgt 2.470 m². Für die Grundstücke sind alle Infrastrukturen vorhanden.

Der Sohn des Eigentümers plant lt. E-Mail vom 02.02.2021 künftig vier weitere Wohnungen zu errichten, sowie einen kleinen bis mittelgroßen Betrieb und den Neubau eines Wohnhauses. Dem Grundeigentümer wurde die Betriebstypenverordnung übermittelt um klarzustellen, welche Betriebe in der Widmung „Bauland – Mischbaugebiet“ betrieben werden dürfen.

Im bestehenden Haus Sierninghofenstraße Nr. 88 sind drei Türen im AGWR hinterlegt; gemeldet auf Tür 3 ist eine Person. In Haus Sierninghofenstraße Nr. 90 sind drei Türen im AGWR eingetragen. Bei Tür 2 sind zwei Personen gemeldet und bei Tür 3 sind vier Personen gemeldet (Stand 16.01.2023).

Der Ausschuss für Umwelt und Raumordnung hat in seiner Sitzung vom 04.03.2021 dem Gemeinderat einstimmig die Einleitung der Änderung der Flächenwidmung und des ÖEK empfohlen. Der Gemeinderat hat am 25.03.2021 einstimmig den Beschluss zur Einleitung der Änderung der Flächenwidmung beschlossen.

Mit Schreiben vom 14.07.2021 GZ: RO-2021-223359/6-Kam wird vom Amt der Oö Landesregierung die Stellungnahme zur Umwidmung mit Einwänden abgegeben. Die geplante Umwidmung wäre aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumordnung im Sinne einer Entflechtung eines Widmungskonfliktes vertretbar. Aufgrund der nun möglichen allgemeinen Wohnnutzung im Nahbereich zur B122 sind jedoch entsprechende Schallschutzmaßnahmen festzulegen, welche insbesondere bei schutzwürdigen Räumen wie Schlaf- und Kinderzimmern die Einhaltung der Lärmschutzgrenzwerte (vor allem durch die Grundrissgestaltung) sicherstellt. Weiters wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht die Umwidmung vorerst abgelehnt, da eine endgültige Beurteilung erst nach Vorliegen der widmungs- und baurelevanten HQ30- und HQ100-Abflussgrenzen erfolgt.

Nach Abstimmung mit dem Gewässerbezirk Linz mit den eingetragenen HQ30- und HQ100 Anschlaglinien und der dargestellten Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP9 wurde beiden Punkten Rechnung getragen.

Seitens der Körperschaften öffentlichen Rechts und den sonstigen verständigten Stellen (§ 33 Abs (2) Oö. ROG 1994) wurde kein Einwand gegen die Änderung der Widmung erhoben.

Die Eigentümer wurden von den Änderungen am 02.01.2023 verständigt. Die öffentliche Kundmachung war in der Zeit vom 04.01.2023 bis 06.02.2023 an der Amtstafel ausgehangen.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN GENEHMIGUNGSBESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG DER FLÄCHENWIDMUNG NR. 5.49 UND DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES NR. 2.27 ZU FASSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.4. Änderung FWP Nr. 5.66 und ÖEK Nr. 2.34 - Steyrer Straße 54a

Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern des Gemeinderates wie folgt zur Kenntnis:

1. Widmungsantrag

Die Firma Anton Aigner GmbH hat am 12.12.2022 den Antrag auf Änderung der Flächenwidmung für das Grundstück Nr. 658/2 KG 49230 Sierning von „Bauland – Gebiet für Geschäftsbauten“ auf „Bauland – Gemischtes Baugebiet“ gestellt.

2. Projektbeschreibung

Auf dem Grundstück sollen zwei Baukörper errichtet werden. Baukörper 1 hat drei oberirdische Geschoße, Baukörper 2 soll vier oberirdische Geschoße erhalten.

In Summe sind derzeit 26 Wohneinheiten mit 2-Raum, 3-Raum und 4-Raum-Wohnungen geplant. Die errechnete GFZ lt. Erstentwurf beträgt ca. 0,66.

Unter den Objekten ist derzeit eine Tiefgarage mit 37 Stellplätzen geplant, das entspricht einem Stellplatzschlüssel bei 3- und 4-Raum-Wohnungen von 2:1 ($17 \cdot 2 = 34$ Stellplätze). Oberirdisch sind bisher nur fünf Stellplätze geplant. Die Summe mit 42 Stellplätzen entspricht nicht dem geforderten Stellplatzschlüssel 2:1. In den Vorgesprächen wurde der Stellplatzschlüssel von 2:1 besprochen.

Umliegend um das Gebiet für Geschäftsbauten ist bestehendes gemischtes Baugebiet, Wohnbaugebiet und Grünland.

3. Vertragsraumordnung

Dem Widmungswerber wurde eine Vertragsraumordnung angekündigt. Gemäß Empfehlung des Raumordnungsausschusses in der Sitzung vom 31.01.2023 hat die Vertragsraumordnung die folgenden Punkte zu enthalten:

- Bauzwang mit den üblichen fünf Jahren ab Rechtskraft der Änderung der Flächenwidmung
- verpflichtende Tiefgaragenplätze mit Stellplatzschlüssel: Stellplätze 2:1, verpflichtende Besucher-Stellplätze 9 (entspricht 1/3 der Wohneinheiten)
- Grünflächenzahl; Vorschlag seitens Ortsplaner wird erbeten
- max. Geschoßanzahl; Vorschlag max. vier oberirdische Geschoße
- verpflichtende PV Flächen; Vorschlag 50 m² Modulfläche je Baukörper (das entspricht ca. 10 kWp)
- sollten infrastrukturelle Kosten anfallen, so werden diese nach tatsächlichem Aufwand auch in dieser Vereinbarung festgehalten und vom Widmungswerber zu tragen sein. Die Erhebung wird mit dem Widmungsantrag begonnen und fließt in die Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung ein.

Die Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung wird mit diesen Punkten nach dem Einleitungsbeschluss des Gemeinderates erstellt und anschließend mit dem Widmungswerber verhandelt. Die Vereinbarung wird dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden.

4. Aufschließung – Kanal/Wasser/Verkehr/Infrastruktur

Das Grundstück ist bereits an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage sowie die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen. Nördlich des Grundstückes liegt die Gemeinestraße „Steyrer Straße“. Westlich ist eine Stichstraße vorhanden, die zur Erschließung der südlich liegenden Bauflächen begonnen wurde, aber noch nicht bis zu den hinteren, bereits als Bauland gewidmeten, Grundstücken, errichtet wurde.

5. Versickerungsfähiger Boden/Einleitung RW in Ortskanal

Der bisherige Verkaufsmarkt hat das Dach- und Oberflächenwasser in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet. Da in der Steyrer Straße 50 - 54 c Schotter gewonnen

wurde, ist hier ein versickerungsfähiger Boden anzunehmen. Die Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer wird vorgeschrieben.

6. Hangwasserhinweiskarte

In der Projektausarbeitung hat der Planer eine Aussage über die Beurteilung nach der Hangwasserhinweiskarte abzugeben. Nach derzeitiger Ausweisung der Karte sind Tieflinien südlich des Grundstückes vorhanden, die im östlichen Bereich über das Grundstück führen; dort soll die künftige Tiefgarageneinfahrt ausgeführt werden. Eine weitere Tieflinie gibt es nördlich des Bestandsobjektes auf der derzeit befestigten Fläche.

7. Aussage Bodenschutzfunktion

Das Grundstück ist bereits gewidmetes Bauland.

8. Aussage Schutzgebiete, Gefahrenhinweiskarte

Es ist keine geogene Risikozone ausgewiesen. Das Grundstück liegt nicht in einem Schutzgebiet.

9. Adresse

Bei der Adresszuteilung wird ein Konflikt auftreten. Für die gewidmeten Bauflächen der Grundstücke Nr. 661/5, 661/6, 661/7, 661/8 und 658/1 sind in der Steyrer Straße keine Adressen freigehalten worden. Hier könnte ein neuer Straßenname eingeführt und verordnet werden.

Für die zwei geplanten Objekte des Widmungswerbers empfiehlt der Ausschuss für Raumordnung, die Adresse 54 a beizubehalten und die Gebäude mit Haus 1 und Haus 2 zu bezeichnen.

10. Begründungen

- Die Voraussetzungen zur beantragten Änderung bzw. die Notwendigkeit der Widmungsänderung sind grundsätzlich gegeben.
- Aufgrund der Grundlagenforschung spricht grundsätzlich nichts gegen die Umwidmung bzw. Widmungsänderung, es gibt auch keine direkten überschneidenden Berührungspunkte mit Europa- und sonstigen Schutzgebieten.
- Die Umwidmung liegt sowohl im privaten (Projektbetreiber, ...) als auch im öffentlichen Interesse (Siedlungsentwicklung, Baulückenschluss, Maßnahme zur Bekämpfung der Abwanderung) sowie im Interesse des Gemeinwohles.
- Die gegenständliche Änderung widerspricht nicht den Planungszielen der Marktgemeinde Sierning.
- Durch die Umwidmung werden offensichtliche Interessen Dritter nicht verletzt.
- Der Marktgemeinde Sierning entstehen durch diese Umwidmung keine unwirtschaftlichen oder nicht gerechtfertigten Aufschließungskosten. Die Aufschließungsbelange (Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage, Strom, ...) sind bereits als Bestand im unmittelbaren Nahbereich gegeben, die südliche Grundstückszufahrt ist mit verhältnismäßig geringem Aufwand herzustellen.
- Die Marktgemeinde Sierning schließt mit dem Widmungswerber zur Deckung der Infrastrukturkosten und zur Baulandsicherung (Bauzwang) einen privatrechtlichen Vertrag (Vertragsraumordnung) ab.
- Durch die beantragte Umwidmung werden gegenüber der Marktgemeinde Sierning keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 ausgelöst.
- Das „Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung“ (gemäß § 36 Abs. (4) Oö. ROG 1994), welches dem Gemeinderat im Amtsvortrag als Beilage zur Kenntnis gebracht wird, wird genehmigt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Antrages.
- Die Stellungnahme des Ortsplaners ist vor der Gemeinderatssitzung zum Einleitungsbeschluss einzuholen.

Der Ausschuss für Raumordnung empfiehlt dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.01.2023 einstimmig, den Einleitungsbeschluss zur Änderung der Raumordnung 5.66 und ÖEK 2.34 – Steyrer Straße 54 a zu fassen.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN EINLEITUNGSBESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG DER RAUMORDNUNG 5.66 UND ÖEK 2.34 – STEYRER STRASSE 54 A ZU FASSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.5. Änderung FWP 5.55 Schweizweg - SV Sierning

Bgm. Kerbl: Mit Schreiben vom 21.08.2021, hat der SV Sierning einen Antrag zur Änderung der Flächenwidmung gestellt. Es wird beantragt, die Fläche entlang des Nebenfeldes inkl. Kopfflächen mit einer Breite von 15 m auf dem Grundstück Nr. 754/1 KG Sierning als Spiel- und Sportfläche zu widmen.

Der SV Sierning beabsichtigt, die Fläche zwischen Nebenfeld und neuem ASZ zu pachten. Grundeigentümer des Grundstückes sind Reinhold und Maria Baumschlager. Eine Grundeigentümergebilligung ist im Zuge des Widmungsverfahrens einzuholen, da dieses nicht beim Widmungsantrag angeführt ist oder dieses unterzeichnet wurde.

In der Flächenwidmung ist diese Fläche derzeit aus „für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ ausgewiesen. Die erforderliche Ausweisung ist „Sport- und Spielfläche“. Wie im Antrag bereits beschrieben, liegt die Fläche zwischen dem bestehenden Sportplatz und der künftigen Widmungsfläche „Sondergebiet des Baulandes – ASZ“. Eine gesonderte Erschließung für diese Fläche ist nicht erforderlich, da sie eine Erweiterung des bestehenden Areals des SV Sierning darstellt. Kanal- und Wasseranschlüsse sind vorhanden. In der Hangwasserhinweiskarte ist diese Fläche ohne Verdacht auf Beeinträchtigungen dargestellt. Die Fläche liegt nicht in einem oder im Bereich eines Schutzgebietes.

Der Ausschuss für Raumordnung hat in seiner Sitzung vom 18.01.2022 dem Gemeinderat einstimmig die Einleitung der Änderung der Flächenwidmung empfohlen.

Die vom Amt der Oö. Landesregierung geforderte privatrechtliche Vereinbarung über die Tragung der Planungskosten wurde mit dem Widmungswerber getroffen.

Die bis 24.08.2022 eingeholten Stellungnahmen haben ergeben:

RHV Steyr und Umgebung: „[...] Unter Einhaltung des Abflussbeiwertes kann eine Ableitung der anfallenden Abwässer über die Kanalanlage des RHV gewährleistet werden. [...] Den Berechnungen wurde ein Bemessungsregen in Höhe von 120 l/s ha zugrunde gelegt.“

Die sonstigen Gebietskörperschaften haben keine Einwände. Mit Schreiben vom 02.08.2022 GZ: RO-2022-592196/4-Kam wird aus fachlicher Sicht im Sinne der vorliegenden Begründung die Änderung ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Am 27.09.2022 wurden der Widmungswerber und die Eigentümer, mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis 27.10.2022, von der Änderung der Flächenwidmung verständigt. Die Frist ist ungenutzt verstrichen.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE GENEHMIGUNG ZUR ÄNDERUNG DER FLÄCHENWIDMUNG NR. 5.55 SCHWEIZWEG – SV SIERNING – ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.6. Änderung FWP 5.60 und ÖEK 2.30 - Rotes Kreuz

Bgm. Kerbl: Das Österreichische Rote Kreuz hat die Absicht, auf dem Grundstück Nr. 821/2 KG Sierning die neue Ortsstelle des Roten Kreuz zu errichten. Im Kostendämpfungsverfahren/Stufe 2 wurde vom Land Oberösterreich die Forderung gestellt, dass für die Errichtung des Gebäudes eine Sonderwidmung „Rotes Kreuz“ erforderlich ist.

Der dazu erforderliche Widmungsantrag des Grundeigentümers „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich“ wurde am 04.07.2022 per E-Mail gestellt.

Das Grundstück ist derzeit als „Bauland – eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung“ gewidmet. Gemäß dem Widmungsantrag soll die Widmung „Sondergebiet des Baulandes – Rotes Kreuz“ verordnet werden.

Das Grundstück befindet sich nördlich der Bundesstraße B122, neben der Frauenhofenstraße. Vor Baubeginn wird die Verlängerung (Rohtrasse) der Josef-Fürlinger-Straße auf den Grundstücken 821/1 und 821/20 errichtet.

Die Kundmachung zur Planaufgabe ist vom 07.07.2022 bis 22.07.2022 erfolgt. Die Planaufgabe erfolgte vom 25.07.2022 bis 23.08.2022. Die straßenrechtliche Bewilligung wird angestrebt.

Die derzeitige Erschließung erfolgt über die Frauenhofenstraße im Osten des Grundstückes. Bis zur westlichen Grundgrenze des Grundstückes führt die bestehende Josef-Fürlinger-Straße. Der Kanalanschluss wie auch der Wasseranschluss für das Grundstück Nr. 821/2 sind an der Südostseite vorgesehen. Im Zuge der Straßenverlängerung wird die Wasserleitung in der zu errichtenden Trasse der Josef-Fürlinger-Straße erneuert.

Mit dieser Änderung der Flächenwidmung soll auch das Grundstück Nr. 821/20 von „Bauland – eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung“ in „Verkehrsfläche“ verändert werden.

Der Ausschuss für Raumordnung hat am 06.09.2022 dem Gemeinderat die Einleitung zur Änderung der Flächenwidmung Nr. 5.60 und des ÖEK Nr. 2.30 – Rotes Kreuz empfohlen. Der Einleitungsbeschluss im Gemeinderat wurde am 08.09.2022 einstimmig gefasst.

Im Stellungnahmeverfahren wurden vom Land OÖ oder Gebietskörperschaften keine Einwände erhoben. Das Österreichische Rote Kreuz wurde am 28.11.2022 nachweislich über die Änderung der Flächenwidmung verständigt. Die öffentliche Kundmachung vor der Gemeinderatssitzung ist vom 30.11.2022 bis 30.12.2022 an der Amtstafel erfolgt.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN GENEHMIGUNGSBESCHLUSS ZUR EINLEITUNG DER ÄNDERUNG DER FLÄCHENWIDMUNG NR. 5.60 UND DES ÖEK NR. 2.30 - ROTES KREUZ - ZU FASSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.7. Änderung FWP 5.58 - Kapellenweg - Bergmayr

Bgm. Kerbl: Frau Sarah Bergmayr hat am 03.02.2022 das Ansuchen auf Verringerung der „Schutzzone“ auf dem Grundstück Nr. 199 KG Sierninghofen gestellt. Sie begründet das Ansuchen mit der Nutzung und Errichtung von Wohngebäuden. Die Grundeigentümerin, Frau Gertrude Bergmayr, hat am 15.02.2022 schriftlich das Einverständnis zum Antrag abgegeben.

Wie in der Flächenwidmung ersichtlich, ist am nördlichen Grundstücksende eine Schutz- oder Pufferzone im Bauland ausgewiesen (Ff1=Schutzzweck: Waldabstand). Die Tiefe der Ausweisung ist mit 30 m ausgeschieden.

Nach früherer Auskunft der Forstbehörde ist die grundsätzliche Verringerung der Schutz- oder Pufferzone auf 15 m mit erhöhten Waldpflegeauflagen möglich. Die konkret beantragte Reduktion wird im Widmungsverfahren mit der Forstbehörde geklärt.

Der Ausschuss für Raumordnung hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 einstimmig die Empfehlung an den Gemeinderat gegeben, den Einleitungsbeschluss zur Änderung der Flächenwidmung Nr. 5.58 zu fassen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.06.2022 einstimmig den Einleitungsbeschluss zur Umwidmung gefasst.

Mit Schreiben vom 16.11.2022 GZ: RO-2022-736751/7-Kam wird vom Amt der Oö Landesregierung die Umwidmung aus fachlicher Sicht ohne Einwand zur Kenntnis genommen, wenn die forstfachlichen Forderungen berücksichtigt werden. Mit den angeführten Festlegungen der SP5 und Ff1 und der getroffenen Vereinbarung vom 16.12.2022 wird den Forderungen entsprochen.

Frau Bergmayr Gertrude hat die privatrechtliche Vereinbarung über die Waldbewirtschaftung unterzeichnet. Die Verbücherung wird ihr aufgetragen.

Seitens der Körperschaften öffentlichen Rechts und den sonstigen verständigten Stellen (§33 Abs (2) Oö. ROG 1994) wurde kein Einwand gegen die Änderung der Widmung erhoben. Die Kundmachung und öffentliche Einsichtnahme war vom 19.12.2022 bis 17.01.2023 an der Amtstafel angeschlagen.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN GENEHMIGUNGSBESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG DER FLÄCHENWIDMUNG NR. 5.58 – KAPELLENWEG – ZU FASSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.8. Verordnung Teilauflassung des öffentlichen Gutes - Hubstraße 7

Bgm. Kerbl: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2022 wurde die Liegenschaftsteilung nach § 15 LiegTeilG mit der Vermessungsurkunde GZ 15451/21 der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr, beschlossen. Damit der Grundstücksverkauf rechtswirksam wird ist die Teilauflassung des öffentlichen Gutes, des Grundstückes Nr. 1683, KG 49208 Gründberg, EZ 535 mit gesamt 383 m², wegen mangelnder Verkehrsbedeutung zu beschließen. Die Teilauflassung wird mittels Verordnung durchgeführt.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE TEILAUFLASSUNG DES ÖFFENTLICHEN GUTES HUBSTRASSE 7, GEMÄSS VERMESSUNGURKUNDE DER MAYRHOFER & HACKL ZT GMBH, 4400 STEYR, VOM 16.02.2022, GZ 15451/21 VOLLINHÄLTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.9. Verordnung Teilauflassung des öffentlichen Gutes - Gärtnerweg 20

Bgm. Kerbl: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.10.2022 wurde die Liegenschaftsteilung nach § 15 LiegTeilG mit der Vermessungsurkunde GZ 15592/22 der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr, beschlossen. Damit der Grundstücksverkauf rechtswirksam wird, ist die Teilauflassung des öffentlichen Gutes, des Grundstückes Nr. 489/18, KG 49231 Sierninghofen, EZ 721 mit gesamt 28 m², wegen mangelnder Verkehrsbedeutung zu beschließen. Die Teilauflassung wird mittels Verordnung durchgeführt.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE TEILAUFLASSUNG DES ÖFFENTLICHEN GUTES, GÄRTNERWEG 20, GEMÄSS MESSURKUNDE DER MAYRHOFER & HACKL ZT GMBH, 4400 STEYR, VOM 18.07.2022, GZ 15592/22 VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.10. Antrag auf Ausnahme von der Bezugspflicht

Bgm. Kerbl: Das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gibt die Möglichkeit, BürgerInnen von der Wasserbezugspflicht auszunehmen.

§ 7 Ausnahme von der Bezugspflicht

- (1) Die Gemeinde hat für gemäß § 5 angeschlossene Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine mit zehn Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren, wenn
1. die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 359/2012, entsprechenden Befund nachgewiesen wird – dieser Befund darf nicht älter als sechs Monate sein;
 2. Trink- und Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht;
 3. auf Dauer sichergestellt ist, dass es zu keiner Verbindung zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage kommt, und
 4. durch geeignete Maßnahmen eine hygienische Gefährdung des Versorgungsnetzes durch die nicht betriebene Anschlussleitung ausgeschlossen ist.

(2) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gewährt, ist nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer ein neuerlicher Befund gemäß Abs. 1, der nicht älter als sechs Monate sein darf, unaufgefordert der Behörde vorzulegen. Wird ein solcher Befund nicht innerhalb von fünf Jahren und sechs Monaten ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung nicht vorgelegt, so erlischt die Ausnahmebewilligung.

Folgende BürgerInnen haben diesbezüglich einen Antrag gestellt:

Objekt	Hnr	KG	Vorname	Nachname	Anschrift	PLZ
Bauernhuberberg	2	Sierning	Philipp	Landerl	Bauernhuberberg 2	4522
Paichbergstraße	18	Sierning	Maria	Mayr	Paichbergstraße 18	4522

Die Anträge auf Ausnahme von der Wasserbezugspflicht sollen beschlossen werden.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE VORGETRAGENEN ANTRÄGE VON DER AUSNAHME DER WASSERBEZUGSPFLICHT VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.11. Leitsätze aus der GR Klausur zur generellen Überarbeitung der Flächenwidmung

Bgm. Kerbl: Am 16.09.2022 hat die Gemeinderatsklausur zur Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und der generellen Überarbeitung der Flächenwidmung stattgefunden.

In der Klausur wurden 25 Leitsätze festgehalten, die vom Ausschuss für Raumordnung ausformuliert wurden.

Aus der Beratung des Ausschusses für Raumordnung am 24.11.2022 gehen die folgenden Leitsätze hervor:

Die Marktgemeinde Sierning spricht sich bei der Überarbeitung der Flächenwidmung und des örtlichen Entwicklungskonzeptes, bei Neuwidmungen und Erstellung von Bebauungsplänen dafür aus, dass

- bestehende Grünzüge zwischen Ortsteilen erhalten bleiben und im ÖEK festgelegt werden,
- bei der Flächenwidmung und den Bebauungsplänen ein Fokus auf „erneuerbare Energien“ gelegt wird,
- generationsübergreifende Planungen und Bauen bei größeren Wohnbauprojekten betrachtet werden sollen,
- verpflichtende Grünräume in Bebauungsplänen aufzunehmen sind,
- das Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssystem für die Zukunft ausgerichtet sein soll. Bei Neuwidmungen hat, zur Entlastung der Abwasserentsorgungsanlage, die Retention und Versickerung im Fokus zu stehen. Bei Schaffung von Retentionsanlagen soll auf eventuelle Doppelnutzungen, neben der Entlastung der Entsorgungsnetze die Nutzung als Biotope mit Naherholungsfunktion, abgezielt werden,
- der Ausbau des Geh- und Radwegenetzes bei Neuwidmungen und Bebauungsplänen mitbetrachtet werden soll,
- bestehende Verkehrsprobleme im Flächenwidmungsplan Berücksichtigung finden,
- Sierning räumlich nach innen wachsen und eine Nachverdichtung auf bestehenden Altbau-Arealen stattfinden soll. Tiefgaragenparkplätze sollen verpflichtend errichtet werden,
- bei Betriebsansiedlungen vorwiegend bestehende Brachflächen oder Leerstände genutzt werden sollen.

Einige der Leitsätze liegen nicht in der Zuständigkeit des Ausschusses für Raumordnung. Daher wird der Gemeinderat ersucht, die folgenden Leitsätze aus der Gemeinderatsklausur an die jeweiligen genannten Ausschüsse zur weiteren Beratung zu delegieren:

- PV-Anlagen an sämtlichen öffentlichen Gebäuden – generelle PV-Offensive für Sierning bis 2025 => Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und Abfallwirtschaft
- Ausbau und Optimierung der KBBE forcieren – umfasst Krabbelstube bis zum Hort => Ausschuss für Familien, Schulen und Kinderbetreuung
- energieoptimiert Maßnahmen entwickeln und umsetzen => Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und Abfallwirtschaft
- Rad- und Gehwege] ausbauen => Behandlung des VEP 2040 und eventuelle sonstige Ideen mit konkreten geplanten Trassen im Ausschuss Umwelt- und Klimaschutz und Abfallwirtschaft => Rückmeldung der geplanten Trassen an den Ausschuss für Raumordnung zur Einarbeitung in das örtliche Entwicklungskonzept => Konkrete Projekte sind im Ausschuss für Infrastruktur, Feuerwehrwesen und Zivilschutz weiter zu beraten
- Ausbau öffentliches Verkehrsnetz; hier erfolgt nach Einmeldung von Anregungen durch die BürgerInnen im Bürgerservice, die Weiterleitung an den OÖVVB => Ausschuss für Infrastruktur, Feuerwehrwesen und Zivilschutz

- flächendeckender Ausbau des Glasfaserinternets im gesamten Gemeindegebiet => Infrastruktur, Feuerwehrwesen und Zivilschutz
- Belegung des Ortszentrums (der Ortszentren) durch Nutzung von Leerständen => Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und kommunale Betriebe
- Belegung der Zentren durch neue Veranstaltungsformate, Treffpunkt für Jung und Alt => Ausschuss für Kultur

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE LEITSÄTZE AUSSERHALB DER ZUSTÄNDIGKEIT DES AUSSCHUSSES FÜR RAUMORDNUNG AN DIE JEWEILIG ZUSTÄNDIGEN AUSSCHÜSSE ZUR WEITEREN BERATUNG ZU DELEGIEREN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

4. Weitere Angelegenheiten

4.1. Verleihung von Verdienstkreuzen der Marktgemeinde Sierning

Gemäß § 54 Abs. 8 der Oö. Gemeindeordnung idgF wird dieser Tagesordnungspunkt nicht öffentlich behandelt!

4.2. Gleichstellungsprogramm

Bgm. Kerbl: Gemäß § 34 Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 (Oö. GBG 2021) hat der Gemeinderat bzw. die Verbandsversammlung ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen.

Das Gleichstellungsprogramm ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und nach drei Jahren an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Dieses ist ein gesetzlich verankertes Instrument und dient der Herstellung von Chancengleichheit.

Die Verantwortliche des Amtes der Oö. Landesregierung, Frau Heidemarie Bräuer, war vor kurzem in Sierning und es wurden einzelne Punkte besprochen.

Folgendes Gleichstellungsprogramm wurde erstellt:

Gleichstellungsprogramm der Marktgemeinde Sierning

Anmerkung: Das Gleichstellungsprogramm ist für einen Zeitraum von sechs Jahre zu erstellen und nach drei Jahren an die aktuelle Entwicklung anzupassen!

ALLGEMEIN

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 34 Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 (Oö. GBG 2021) hat der Gemeinderat bzw. die Verbandsversammlung ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen.

Geltungsbereich:

Das Gleichstellungsprogramm gilt für alle Personen, die sich in einem Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zur Marktgemeinde Sierning befinden oder sich um ein solches bewerben.

Geltungsdauer:

Das Gleichstellungsprogramm ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und nach jeweils drei Jahren an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

Ziel und Zweck:

- Ziel ist die Erreichung der Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern in allen Verwendungsgruppen, gemessen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten.
- Bestehende Unterrepräsentationen eines Geschlechts, insbesondere von Frauen, sollen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen und Tätigkeiten beseitigt werden.
- Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, insbesondere herabwürdigende Aussagen und Handlungen bzw. sexuelle Belästigungen, dürfen am Arbeitsplatz nicht geduldet werden.

Umsetzung:

- Im Gleichstellungsprogramm sind konkrete Maßnahmen in personeller, finanzieller, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht festzulegen (zB Schwerpunkt auf Frauenförderung in Führungspositionen bzw. Technik, Schulung zum Thema sexuelle Belästigung etc.).
- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und Maßnahmen zur Geschlechterförderung sind in das System der Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren und im Rahmen der Personalführung umzusetzen.
- Es ist dafür zu sorgen, dass die Bediensteten Informationen hinsichtlich der durch das Gleichstellungsprogramm verfolgten Ziele sowie deren Erreichung erhalten.

FÖRDERMASSNAHMEN

Personalverfahren:

a) Stellenausschreibungen

- Ausschreibungen sind jedenfalls geschlechtsneutral zu verfassen und so zu formulieren, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen.
- Ausnahmen von einer geschlechtsneutralen Ausschreibung bestehen nur, wenn ein bestimmtes Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit darstellt oder damit der Ausgleich struktureller Benachteiligungen eines bestimmten Geschlechts bezweckt wird.
- Im Hinblick auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit, ist auf die Förderung unterrepräsentierter Geschlechter bzw. Gruppen in allen Bereichen (besonders bei Führungsfunktionen) zu achten.
- Bei der Ausschreibung von Planstellen (besonders bei Führungsfunktionen) in Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist auf die bevorzugte Aufnahme von Frauen bei einer gleichwertigen Qualifikation zu achten.

- Bedienstete inklusive karenzierte Bedienstete sollten über Ausschreibungen von für sie in Frage kommenden freiwerdenden Stellen und Leitungsfunktionen rechtzeitig informiert werden.

b) Aufnahmegespräche

- Von Fragestellungen, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren (zB Familienplanung) ist Abstand zu nehmen.
- Wird eine Personalberatungsfirma beigezogen, ist ihr das Gleichstellungsprogramm zur Verfügung zu stellen und zu berücksichtigen.
- Die Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission der Gemeinden sind bei Bedarf und auf ausdrücklichen Wunsch einem Aufnahmegespräch beizuziehen.

c) Aufnahmekriterien

- Die Beurteilung der Eignung von Bewerber:innen erfolgt ausschließlich anhand von sachlichen Kriterien, die sich aus dem Jobanforderungsprofil ergeben sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen.

Beruflicher Aufstieg:

a) Mitarbeiter:innengespräche

- Die Mitwirkung bei der Karriereplanung und -förderung zählt im Zuge der Zielvereinbarungen zu den zentralen Aufgaben der direkten Führungskraft.
- Eine allfällige Familienphase darf sich nicht nachteilig auf Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs auswirken.

b) Besetzung von Führungspositionen

- Bedienstete mit entsprechender Qualifikation sollen generell durch gezielte Maßnahmen zur Übernahme von Führungspositionen motiviert werden.

c) Führungspositionen in Teilzeit

- Bei Leitungsfunktionen ist anhand der Rahmenbedingungen (wie zB flexible Arbeitszeit, Homeoffice, Jobsharing, etc.) eine Teilzeitausübung der Position zu prüfen. Bei gegebenen Voraussetzungen ist die Stelle auch in Teilzeit auszuschreiben.

Aus- und Weiterbildungen

- Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit keine Benachteiligung gegenüber einem bestimmten Geschlecht entsteht.
- Frauen sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen qualifizieren, vorrangig zuzulassen, sofern keine Ausgewogenheit der Geschlechter in der jeweiligen Verwendung besteht.

- Mitarbeiter:innen sollen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst sowie bei einer Teilzeitbeschäftigung die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten wie Vollzeitbeschäftigte haben.
- Vorgesetzte haben die entsprechende Dienstzeit zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten) zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen.
- Seminarangebote und Fortbildungsprogramme sind den Bediensteten rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, um einer etwaigen Familienpflicht ausreichend nachkommen zu können.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

a) Karenzurlaub

- Bediensteten, insbesondere Führungskräften, ist grundsätzlich bei der Rückkehr aus dem Karenzurlaub ein gleichwertiger Arbeitsplatz zu sichern.
- Vorgesetzte haben karenzierte Mitarbeiter:innen über wesentliche Vorkommnisse der Dienststelle zu informieren (zB über Organisationsänderungen, fachspezifische Unterlagen, interne Stellenausschreibungen, interne Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, Betriebsausflüge, etc.).

b) Väterkarenz bzw. -teilzeit

- Insbesondere Männer sind umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes bzw. Teilzeitkarenzurlaubes zu informieren.

c) Wiedereinstieg

- Bedienstete sind rechtzeitig vor dem Wiedereinstieg von der zuständigen Führungskraft bzw. Personalstelle zu einem Gespräch über die künftige Verwendung einzuladen.
- Wiedereinsteiger:innen sind zeitgerecht durch gezielte Maßnahmen (z. B. Aus- und Weiterbildungen etc.) für eine rasche Reintegration zu unterstützen.

d) Teilzeitbeschäftigung

- Sämtliche Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit der Elternschaft sind ausführlich zu prüfen.
- Insbesondere Führungspositionen sind auf ihre „Teilzeittauglichkeit“ sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu überprüfen.
- Teilzeitmöglichkeiten sind so auszugestalten, dass sie für alle Geschlechter gleichermaßen attraktiv sind.

e) Homeoffice

- Homeoffice kann – wo dienstlich möglich – zum Einsatz kommen.

Arbeitsumfeld:

- Aufgabenzuweisungen dürfen sich bei gleicher fachlicher Qualifikation an keinem diskriminierenden, Karriere hemmenden oder rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

- Es ist auf eine ausgewogene Verteilung der dienstlichen Aufgaben, welche auf der Basis von Qualifikation bzw. Fähigkeiten und unabhängig vom jeweiligen Geschlecht zu erfolgen hat, Bedacht zu nehmen.
- Bei Dienst- und Arbeitsplatzbeschreibungen sind Beurteilungskriterien, aus denen sich nachteilige Auswirkungen für ein Geschlecht ergeben, unzulässig.
- Bei der Zusammensetzung der Mitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen ist auf eine ausgewogene Geschlechtszugehörigkeit zu achten.
- Bei der Infrastruktur sind die Bedürfnisse aller Geschlechter nach Möglichkeit zu berücksichtigen (zB Sanitäranlagen).

Geschlechtergerechte Sprache

- Es ist sowohl bei außenwirksamen als auch bei innerdienstlichen Veröffentlichungen eine geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache und Darstellung anzuwenden bzw. anzupassen. Das gilt auch für Organ- und Funktionsbezeichnungen.
- Generalklauseln (zB am Beginn eines Textes) in denen festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für alle Geschlechter gelten, sind unzulässig.

MONITORING UND EVALUIERUNG

Statistik:

- Die Beschäftigtenzahlen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und nachfolgenden Kategorien, sind jährlich, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, zu erheben und zu dokumentieren.
- Die Personalstatistik soll folgende Kategorien erfassen:
 - Beschäftigungsausmaß (Vollzeit oder Teilzeit)
 - Funktionslaufbahn (GD) bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen
 - Funktion (Leitung, Stellvertretung, Referent:in, etc.)
 - Bereich (Verwaltung, Handwerk, etc.)

Berichtspflicht:

- Die Evaluierung des Gleichstellungsprogrammes ist im Abstand von jeweils drei Jahren ab Inkrafttreten vorzunehmen.
- Innerhalb von drei Monaten nach dem Überprüfungsstichtag hat ein Bericht über die stattgefundene Erhebung zu erfolgen. Die geplanten Änderungen bzw. Anpassungen sind der Amtsleitung vorzulegen und im Gemeinderat zu behandeln.
- Eine mangelnde Umsetzung von Fördermaßnahmen ist im Bericht darzulegen und die hindernden Umstände sind zu begründen.

Kontrollrecht:

- Die Gemeinderatsmitglieder sowie die Personalvertretung können über Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Gleichstellungsprogramm, im Gemeinderat bzw. im Dienstweg an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder die Amtsleitung, Informationen einholen.

5. Berichte

- Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land – BHSEGem-2022-109484/84-Neu vom 23.01.2023 zum Rechnungsabschluss 2021 der Marktgemeinde Sierning vollinhaltlich zur Kenntnis.

- Bgm. Kerbl bringt das Schreiben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität und Innovation und Technologie vom 30.11.2022 betreffend die Resolution „Spürbares Entlastungspake zur Eindämmung der hohen Energiekosten zur Kenntnis.

- Bgm. Kerbl bringt das Schreiben der Landesrätin Michaela Langer-Weninger betreffend eine in Aussicht gestellte Unterstützung für den Ankauf eines Notstromaggregats für die FF Sierning zur Kenntnis.

- Bgm. Kerbl informiert die Mitglieder des Gemeinderates über den Floatervertrag mit der Energie AG wie folgt:

Die Marktgemeinde Sierning hat einen „Floatervertrag“ mit der Energie AG OÖ Vertrieb GmbH, 4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, für den „Sektor Strom“ für ein Jahr (bis 31.12.2023) abgeschlossen. Wir haben für den Monat Jänner einen „Floaterpreis“ per E-Mail mitgeteilt bekommen:

Abrechnung Indexprodukt Spot

Monat	Jänner	1
Jahr	2023	
Energiepreis Kunde	17,2591 ct/kWh	

Es besteht innerhalb der Vertragslaufzeit die Möglichkeit, auf einen Fixvertrag umzusteigen. Lt. unserem Energieberater, Hrn. Gründlinger, bestehen jedoch derzeit bei Abschluss eines Fixvertrages immer noch die Vorgaben zu den Mehr- und Minderabnahmemengen.

Preisabfragen für einen Fixvertrag:

Lieferzeitraum Marktgebiet Arbeitspreis Wirkstrom (ct/kWh) – Abfrage 07.02.2023:

01.03.2023 - 31.12.2023 AT 20,9900

01.01.2024 - 31.12.2024 AT 20,9900

01.01.2025 - 31.12.2025 AT 20,9900

Lieferzeitraum Marktgebiet Arbeitspreis Wirkstrom (ct/kWh) – Abfrage 08.02.2023:

01.03. – 31.12.23 ist bei 20,42 ct/kWh

01.01. – 31.12.24 ist bei 22,26 ct/kWh

01.01. – 31.12.25 ist bei 18,66 ct/kWh

Mittel: 20,44667

Lieferzeitraum Marktgebiet Arbeitspreis Wirkstrom (ct/kWh) – Abfrage 09.02.2023:

01.03. – 31.12.23 ist bei 20,0922 ct/kWh

01.01. – 31.12.24 ist bei 21,6042 ct/kWh

01.01. – 31.12.25 ist bei 18,4052 ct/kWh

Mittel: 20,03387

Die Marktgemeinde Garsten hat folgendes Angebot eingeholt:

Lieferzeitraum Marktgebiet Arbeitspreis Wirkstrom (ct/kWh) – Abfrage 09.02.2023 für die Jahre 2024 bis 2026:

Kalenderjahr 2024 bei 21,6042 ct/kWh

Kalenderjahr 2025 bei 18,4052 ct/kWh

Kalenderjahr 2026 bei 16,6758 ct/kWh

Mittel: 18,89507

Der Strommarkt wird laufend beobachtet.

Mit den Gemeinden St. Ulrich und Garsten wurde Rücksprache gehalten. Diese bleiben derzeit beim „Floatervertrag“. Dabei spielt bei allen Gemeinden eine wesentliche Rolle, dass der Stromverbrauch gesenkt bzw. alternative Energiequellen geschaffen werden sollen. Wesentlich ist auch der Passus der Mehr- bzw. Minderabnahmemengen.

6. Allfälliges

- Bgm. Kerbl ersucht die Mitglieder des Gemeinderates um zahlreiches Erscheinen beim Rudentanz in Sierning.

- GR Forster ersucht, den Termin „Hui statt Pfui“ aufgrund der fortgeschrittenen Vegetation im April vorzuverlegen.

- GR Ettinger weist darauf hin, dass – wie ursprünglich besprochen – die Präsentation der Gemeinderatssitzung nicht im SessionNet zur Verfügung gestanden ist.

Bgm. Kerbl: Aufgrund fehlender Unterlagen war sie unvollständig. Nächstes Mal wird sie wieder im SessionNet für die Fraktionsobleute zur Verfügung stehen.

- GR Ettinger bemerkt, dass die Fraktionsobleute keine Information bzw. Einladung für den 1. Workshop der „Fahrradberatung“ des Landes OÖ bekommen haben.

Bgm. Kerbl: Der Kreis der Eingeladenen kann erweitert werden. Künftig werden die Fraktionsvorsitzenden dazu eingeladen.

- GR Ettinger erkundigt sich betreffend den Ankauf von CO₂-Zertifikaten (Gemeinderatssitzung Dezember 2019 – TOP Klimaneutrale Gemeinde) und die Anfrage von Werner Lumpelcker in der Prüfungsausschusssitzung am 28.11.2022. Es sollte in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 darüber berichtet werden.

Bgm. Kerbl: Dies wird nachgeholt.

- Vzbgm. Moser: Im Herbst wurde seitens der ÖVP eine Zivilschutzveranstaltung „Black Out“ gebucht. Die Sprecherin möchte nun endlich Informationen, was seitens der Gemeinde diesbezüglich geschieht und kritisiert, dass sie selbst keine ordentlichen Informationen bekommen hat. Erst nach der Veranstaltung war auf Facebook eine ausführliche Information des Referenten zum Thema Black Out zu finden.

Bgm. Kerbl meint, dass Vzbgm. Moser vor ihrer Sitzung alle Punkte, die behandelt worden sind, in schriftlicher Form zugesandt bekommen hat.

Vzbgm. Moser meint, dass dies jedoch nicht so ausführlich war, wie es dann auf Facebook zu lesen war.

- Vzbgm. Moser: Dr. Schindlauer vom PVN Neuzeug teilt mit, dass das PVN eine Ausschreibung für sich gewinnen konnte. Es ist ein Gartenprojekt mit Besuchsmöglichkeiten geplant; die Betreuung findet durch Sozialarbeiter*innen statt. Menschen sollen sich treffen können, sich gegenseitig unterstützen, Für dieses Projekt ist das PVN auf der Suche nach einem passenden Grundstück und Dr. Schindlauer bittet die Gemeinde, bei der Suche behilflich zu sein.

- Es folgt eine eingehende Diskussion über die Facebook-Einträge und Formulierungen von GR Ettinger, an der sich GV Karrer und GR Ettinger beteiligen.

Nachdem unter dem Tagesordnungspunkt 6. - Allfälliges - keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Kerbl bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:12 Uhr.

Die Schriftführerin:
Silvia Derfler

Der Vorsitzende:
Bgm. Richard Kerbl